

Der Schulrat erlässt gestützt auf §§ 15 f. des kantonalen Schulreglements (SRSZ 611.212) folgende

Dispensations- und Absenzenordnung

1 Dispensationen (Befreiung von der Schulpflicht)

¹ Kinder können vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden

- bis zu vier Halbtage durch Selbstdispensation (Jokertage vgl. Art. 3),
- auf Dispensationsgesuch bis zu zwei Wochen durch die Schulleitung und
- auf Dispensationsgesuch für längere Dispensationen durch den Schulrat.

² Dispensationsgesuche müssen mit dem Dispensationsformular schriftlich

- spätestens 20 Tage im Voraus der Schulleitung und
- spätestens zwei Monate im Voraus dem Schulrat gestellt werden. Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

³ Dispensationen werden grundsätzlich nicht erteilt

- a. zwei Tage vor und nach den Sommer-Ferien
- b. an öffentlichen Schulbesuchstagen
- c. während Schulverlegungen und Schulreisen
- d. an weiteren vom Lehrerteam bestimmten Sperrtagen (z.B. Projekttag, sportliche Anlässe, Exkursionen)
- e. während den kantonalen Vergleichsprüfungen

Um eine Dispensation unter a bis e ausnahmsweise zu rechtfertigen, muss ein dringendes persönliches oder familiäres Beziehungsereignis vorliegen.

⁴ Nicht hinreichend begründete Dispensationsgesuche können ohne weitere Begründung abgewiesen werden.

2 Absenzen (Abwesenheiten)

¹Unvorhergesehene Absenzen (Krankheit, Unfall etc.) sind sofort der Klassenlehrperson über Pupil Connect zu melden. Werden sie innert vier Tagen seit Beginn nicht ausreichend begründet, gelten sie als unentschuldigt. Die Lehrpersonen melden den Erziehungsberechtigten, wenn sie eine Entschuldigung nicht annehmen. Bei Absenzen von über drei Tagen kann eine Bestätigung einer Drittperson (z.B. Arztzeugnis oder dergl.) einverlangt werden.

²Vorhersehbare Absenzen müssen nach der Dispensationsordnung gemeldet bzw. bewilligt werden. Ansonsten gelten sie als unentschuldigt und können sanktioniert werden.

³Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden ins Zeugnis eingetragen. Unentschuldigte Absenzen werden zudem mit den Jokertagen verrechnet.

3 Jokertage

¹In Selbstdispensation (Jokertage) können Kinder ohne Angaben von Gründen durch ihre Erziehungsberechtigten pro Schuljahr vier Halbtage einzeln oder zusammenhängend beziehen.

²Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nachfolgende Schuljahr übertragen werden. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).

³Selbstdispensationen sind in den Fällen von Art. 1 Abs. 3 nicht zulässig.

⁴Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen, wenn sie spätestens eine Woche voraus mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson gemeldet sind.

⁵Verpasster Stoff muss selbständig aufgearbeitet werden. Nicht absolvierte Prüfungen sind ausserhalb der Unterrichtszeiten nachzuholen.

⁶Aus disziplinarischen Gründen kann die Schulleitung auf Antrag einer Lehrperson nach erfolgloser Ermahnung von Kind und Erziehungsberechtigten bis maximal 8 Jokerhalbtage streichen. Gestrichene Jokertage werden im laufenden und nachfolgenden Schuljahr angerechnet.

4 Besondere Dispensationen

¹Kindern, die mit ihren Familien während des Sommers auf die Alp ziehen, können auf entsprechend rechtzeitig gestelltes Gesuch einige Wochen vom Unterricht dispensiert werden, wenn sie mit Hilfe der Erziehungsberechtigten den verpassten Schulstoff nach einer Planung mit der Lehrperson während der Absenz erledigen.

²Dispensationen für auswärtige Langzeitaufenthalte ohne Wohnsitzverlegung werden grundsätzlich nicht erteilt.

³Dispensationen von einzelnen Fachlektionen (z.B. Turnen) werden nur erteilt, wenn aufgrund einer grossen Begabung und eines ausserordentlichen Einsatzes des Kindes in diesem Bereich das Interesse an seiner entsprechenden ausserschulischen Förderung überwiegt.

5 Kindergarten

Im Kindergarten gilt die gleiche Dispensations- und Absenzenordnung.

6 Sanktionen

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- bestraft wird, wer namentlich vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist (§ 47 kantonale Volksschulverordnung; SRSZ 611.212). Weitere Sanktionen und Disziplinar massnahmen werden soweit erforderlich nach kantonalem Recht ergriffen.

Überarbeitet und vom Schulrat verabschiedet am 11.12.2012